

15. Juli 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang.) i.d.F. vom 21. März 1961: § 29 Abs. 2

Leitsatz:

Die den technischen Fernmeldesekretären der Deutschen Bundespost nach Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des BBesG zustehende Zulage erhalten nach § 29 Abs. 2 TV Ang. auch die Angestellten der Deutschen Bundespost, die auf Dienstposten dieser Beamten verwendet werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 212/64

Urteil des BAG vom 15. Juli 1965

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 15. Juli 1965
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Franz Müller und Muhr für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. August 1964 die Stellenzulage nach Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1946 als technischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Er nahm einen nach der Besoldungsgruppe A 6 bewerteten Dienstposten der technischen Fernmeldesekretäre (TFS) ein und übte deren Tätigkeit aus. Die Beklagte zahlte ihm Gehalt nach der Vergütungsgruppe VII des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang.) vom 1. April 1961.

Nach der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erhält ein TFS eine unwiderrufliche ruhegehaltsfähige Stellenzulage von ursprünglich 20,-- DM und seit dem 1. März 1963 von 25,-- DM. Der Kläger begehrt diese Stellenzulage ab 1. April 1961. Er beruft sich auf § 29 Abs. 2 des TV Ang., der folgenden Wortlaut hat:

"Soweit Beamten der Deutschen Bundespost auf Grund ihrer Tätigkeit eine Zulage oder eine Entschädigung gewährt wird, erhalten Angestellte die gleiche Zulage oder Entschädigung nach den jeweils für die Beamten der Deutschen Bundespost geltenden entsprechenden Bestimmungen oder Richtlinien, wenn sie eine gleiche Tätigkeit wie diese Beamten ausüben."

Der Kläger meint, auf Grund dieser Bestimmung stehe ihm die Stellenzulage zu. Die den beamteten TFS gewährte Zulage sei eine Tätigkeits- oder Leistungszulage.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, ihm rückwirkend ab 1. April 1961 die Stellenzulage nach der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des BBesG zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, § 29 Abs. 2 TV Ang. beziehe sich nur auf die widerruflichen Stellenzulagen der Beamten.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem der Kläger mit Zustimmung der Beklagten im zweiten Rechtszuge die Klage geändert und beantragt hatte,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts Kiel vom 16. Januar 1964 festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger rückwirkend ab 1. April 1961 die Stellenzulage nach Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des BBesG zu gewähren,

diesem Antrag stattzugeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger ist am 31. August 1964 aus dem Dienst der Deutschen Bundespost ausgeschieden. Deshalb hat er beantragt, die Revision der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. August 1964 die Stellenzulage nach Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A des BBesG zu gewähren.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Umstellung des Antrags des Klägers war noch in der Revisionsinstanz zulässig, obschon der Beurteilung des Revisionsgerichts nur das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ersichtliche Parteivorbringen unterliegt (§ 561 ZPO) und im allgemeinen eine Änderung des Klageantrages in der Revisionsinstanz nicht gestattet ist. Es ist aber nicht jede Änderung des Klageantrages unzulässig. Das gilt in jedem Fall, wenn die Änderung wie hier nur eine Klarstellung des früheren Antrags darstellt (vgl. auch BGH 26, 31).

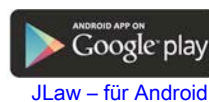
II.

1) Obschon den Tarifparteien beim Abschluß des TV Ang. die für die Beamten maßgebenden Bestimmungen des § 21 BBesG mit der Unterscheidung zwischen unwiderruflichen ruhegehaltsrähigen Stellenzulagen, die als Bestandteile des Gehalts

.. 4 ..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



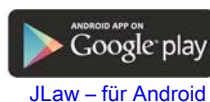
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gelten (§ 21 Abs. 1, Abs. 3 BBesG) und den nichtruhegehaltsfähigen Zulagen, die den Beamten nur zustehen, solange sie in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet werden (§ 21 Abs. 4 BBesG), bekannt waren, haben sie in § 29 Abs. 2 TV Ang. diese Differenzierung für die Angestellten nicht getroffen. Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 2 TV Ang. erhalten Angestellte die gleiche Zulage nach den jeweils für die Beamten der Deutschen Bundespost geltenden entsprechenden Bestimmungen, wenn sie die gleiche Tätigkeit wie die Beamten ausüben, auf Grund deren den Beamten eine Zulage oder Entschädigung gewährt wird. Der Wortlaut stellt allein darauf ab, daß die Angestellten die gleiche Tätigkeit wie die Beamten ausüben und weiter darauf, daß den Beamten auf Grund dieser Tätigkeit eine Zulage gewährt wird. Der Wortlaut kennt keine Einschränkung dahin, wie die Beklagte meint, daß die Angestellten nicht die den Beamten zustehenden unwiderruflichen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen (§ 21 Abs. 3 BBesG), sondern nur die nichtruhegehaltsfähigen Zulagen (§ 21 Abs. 4 BBesG) erhalten sollten, die den Beamten nur so lange zustehen, wie sie in den mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeiten verwendet werden. Hiergegen spricht auch nicht, daß im § 29 Abs. 1, 3 und 4 TV Ang. nur Erschwerniszulagen geregelt sind, die auf Grund einer zusätzlichen Erschwerung gewährt werden. Gerade die Tatsache, daß die Tarifparteien aus der Regelung des § 21 Bundesbesoldungsgesetz keine Folgerungen gezogen haben, spricht dafür, daß § 29 Abs. 2 ohne Rücksicht auf eine besondere Systematik auch solche Zulagen ergreift, die im technischen Sinn nicht als Erschwerniszulagen bezeichnet werden können. Im übrigen kann man durchaus in der Tatsache eine Erschwerung sehen, daß die auf den technischen Dienstposten der TFS eingesetzten technischen Angestellten die qualifizierteren technischen Aufgaben gegenüber den Angestellten zu leisten haben, die lediglich auf den nichttechnischen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 6 verwendet sind.

2) Nach dem Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindienst über den Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes – Drucksache



1993 – im Ausschuß für Beamtenrecht des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1957 unter III, 7 hielt der Ausschuß es für angebracht, daß die technischen Beamten der Sekretärsgruppe, die schon nach dem bisherigen Recht in der Besoldungsgruppe A 6 (alt) gegenüber den nicht-technischen Beamten der Sekretärsgruppe (Besoldungsgruppe A 7 a (alt) durch ihre höherwertige technische Tätigkeit herausgehoben waren, durch die Zulage nach Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 6 [neu.] auch in Zukunft wegen ihrer gegenüber der nicht-technischen Tätigkeit höher zu bewertenden technischen Tätigkeit herausgehoben bleiben. Damit ist die technische Tätigkeit als qualifiziertere durch die Zulage der Fußnote 1 auch für die Zukunft anerkannt. Aus dem Hinweis der Beklagten, daß die technischen (beamteten) Fernmeldesekretäre die Zulage auch dann erhalten, wenn sie eine andere als technische Tätigkeit ausüben, ergibt sich nur, daß die genannte Zulage für die Beamten eine Stellenzulage ist. Dem steht aber nicht entgegen, daß sie nach der Konzeption des § 29 Abs. 2 TV Ang. für Angestellte zu einer Tätigkeitszulage werden soll, d.h., daß als Tätigkeit eines bestimmten Beamten im Sinne des Tarifvertrages sein Aufgabengebiet als Ganzes gemeint ist, also sein Amt nicht im status-rechtlichen, sondern im funktionellen Sinn.

3) Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 29 Abs. 2 TV Ang., der darin liegt, eine innere Lohngerechtigkeit dadurch zu schaffen, daß die Angestellten, wenn und solange sie Tätigkeiten ausüben, auf Grund deren den Beamten der Deutschen Bundespost eine Zulage zusteht, diese Zulage ebenfalls erhalten sollen.

Es kann der Beklagten darin nicht gefolgt werden, daß durch die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten nach § 21 Abs. 1 TV Ang. bereits diese innere Lohngerechtigkeit hergestellt sei. Durch § 21 Abs. 1 TV Ang. ist nur sichergestellt, daß die Angestellten, die auf einem nach A 6 bewerteten Beamtendienstposten beschäftigt sind, nach einer Postdienstzeit von zwei Jahren und sechs Monaten, wenn sie insgesamt sechs Monate auf diesem Dienstposten beschäftigt waren, nach der Vergütungsgruppe VII höher zu

.. 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gruppieren sind. Diese Höhergruppierung nach § 21 Abs. 1 TV Ang. ist für Angestellte, die auf Dienstposten der nicht-technischen Beamten der Sekretärsgruppe A 6 verwendet werden, ein Weg zur Herstellung der inneren Lohngerechtigkeit, für die Angestellten aber, die auf einem nach A 6 bewerteten Dienstposten eines technischen Fernmeldesekretärs verwendet werden, genügt diese Höhergruppierung allein nicht. Sie bedarf noch der Ergänzung durch den in der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 6 enthaltenen verfeinerten Bewertungsmaßstab, der erst durch § 29 Abs. 2 TV Ang. mit der Zahlung der Zulage nach Fußnote 1) an die technischen Angestellten erreicht wird, die die qualifizierten technischen Tätigkeiten auf den technischen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 6 mit Zulage nach Fußnote 1) leisten.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Dr. Müller

Muhr



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)